

Informationen zur Anerkennung von Sachverständigen nach Bauordnungsrecht

Maßgebend für die Anerkennung ist die Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht vom 04.09.1989 (Nds. GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (Nds. GVBl. S. 5321). Danach wird eine Person auf Antrag bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres als Sachverständige oder Sachverständiger anerkannt, die

- den Geschäftssitz in Niedersachsen hat,
- berechtigt ist, im Lande Niedersachsen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
- als Ingenieurin oder Ingenieur eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,
- die erforderlichen Kenntnisse besitzt und einen Nachweis darüber durch ein Gutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht hat sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wird,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat und
- nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs
- jeweils Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse sowie der Geburtsurkunde
- eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde beantragt worden ist, oder ein dem Führungszeugnis gleichwertiges Dokument eines anderen Staates, das nicht älter als drei Monate sein soll
- Nachweise über die Berechtigung, im Lande Niedersachsen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll.

Der Antrag ist an das:

Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Referat 65

Postfach 101

30001 Hannover

Oder:

Sachverstaendige65@mw.niedersachsen.de

als in Niedersachsen zuständige Anerkennungsbehörde zu richten.

Über die fachliche Qualifikation wird ein Gutachten eingeholt.

Die **Brandenburgische Ingenieurkammer** (www.bbik.de) erstellt Gutachten für die Fachgebiete:

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung

Die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** (www.saarland.ihk.de) erstellt Gutachten für die Fachgebiete:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung

Die **Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart** (www.stuttgart.ihk24.de) erstellt Gutachten für die Fachgebiete:

- Lüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen

Wichtig ist die Benennung der Fachgebiete, für die eine Anerkennung angestrebt wird, sowie die gewünschte Kammer, die das Gutachten erstellen soll.

Die Anmeldung bei der jeweiligen Kammer erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für das Gutachten hat jede sich bewerbende Person ihre Fachkenntnisse schriftlich und ggf. mündlich nachzuweisen.

Die der Kammer hierdurch entstehenden Auslagen sind dieser zu erstatten.

Für die Anerkennung durch das Ministerium wird gem. Nr. 11.5 der Anlage 1 zur Baugebührenordnung eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Sollte das Gutachten nicht positiv ausfallen, erfolgt keine Anerkennung und das Verfahren wird kostenpflichtig abgeschlossen.

Eine erneute Begutachtung kann zu den jeweiligen Terminen neu beantragt werden.